

**Amtsgericht  
Torgau**



Auswärtige Strafvollstreckungs-  
kammer des Landgerichtes Leipzig  
mit dem Sitz in Torgau

**Az.: II StVK 2020/11**

In der Strafvollzugssache des

Tommy [REDACTED]  
z.Zt. JVA Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau  
vertreten durch den Leiter  
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags gemäß § 114 StVollzG

erlässt die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau durch den unterzeichnenden Richter am 16.05.2011 folgenden

**Beschluss**

1. Der Vollzug der unter Ziffer 1 der Verfügung vom 03.05.2011 zum Komplex **Besuchsdurchführung** getroffenen Regelung wird mit sofortiger Wirkung bis zu einer endgültigen Entscheidung im Verfahren der gerichtlichen Entscheidung

**ausgesetzt.**

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert wird auf 600 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Er verbüßt hier wegen vorsätzlicher Brandstiftung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. 2/3 der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wird der Antragsteller am 03.06.2012 verbüßt haben. Das derzeitige Strafende ist auf den 03.08.2013 notiert.

Zur Eindämmung des Handels mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau wurde durch den Anstaltsleiter die aus der Anlage ersichtliche Information an alle Gefangenen vom 03.05.2011 durch Aushang bekannt gemacht.

Ziffer 1 dieses Schreibens zum Komplex Besuchsdurchführung lautet wie folgt:

*1. Vor Beginn der Besuchsdurchführung werden die zuzuführenden Gefangenen auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung gemäß § 84 Abs. 3 StVollzG zumindest 50% der teilnehmenden Gefangenen einer ganzkörperlichen Durchsuchung zugeführt.*

Der Antragsteller, für den am 18., 21. und 25.05.2011 eine Besuchsdurchführung vorgesehen ist, hält aus seiner Sicht die Maßnahme für rechtswidrig, da die angegebene Rechtsgrundlage diese Form der Durchsuchung nicht erfasse, willkürlich und unverhältnismäßig sei und er deshalb hierdurch in seinen Rechten verletzt werde.

Der Antragsteller beantragt nunmehr im Verfahren gemäß § 114 StVollzG eine gerichtliche Entscheidung. Ferner hat der Antragsteller auch noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 13.05.2011 gestellt.

Die JVA Torgau hat mit Schreiben vom 13.05.2011 zum Antrag des Antragstellers Stellung genommen.

Die JVA Torgau ist der Auffassung, dass sich die vorliegende Regelung als erforderlich und verhältnismäßig darstelle, um den Handel mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau wirkungsvoll einzudämmen. Eine Rechtsverletzung sei hierdurch nicht ersichtlich.

Es sei bekannt, dass die Besuchsdurchführung oftmals dazu benutzt werde, illegal erhaltene Drogen und andere unerlaubte Gegenstände in den Haftbereich zu schleusen. Mehrere Gefangene seien bei solchen Praktiken bereits gestellt worden. Der Besuch sei daraufhin abgebrochen worden. Die Gefangenen würden nicht wahllos und willkürlich herausgegriffen, sondern es werde nach konkreten Verdachtsmomenten ausgewählt. Der Aushang auf der Station diene der Vorabinformation und sei nicht als unbedingtes Dogma zu sehen.

Diese Regelung - Durchführung einer ganzkörperlichen Durchsuchung vor der Besuchsdurchführung - stelle das mildere Mittel dar. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Besuchs mittels Trennscheibe. Ein Anordnungsgrund sei nicht gegeben. Der Antrag sei deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers vom 09.05.2011 auf Erlass einer Maßnahme gemäß § 114 StVollzG ist zulässig. Der Antrag kann gemäß § 114 Abs. 3 StVollzG auch schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Im Übrigen hat der Antragsteller am 13.05.2011 noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Der von der JVA Torgau veranlasste Aushang zur Information an alle Gefangene vom 03.05.2011 stellt auch eine vollzugliche Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar, denn die hier im Verfahren zu prüfende Ziffer 1 regelt im Sinne des Setzens von Rechtsfolgen im Rahmen des Komplexes Besuchsdurchführung die Maßnahmen, mit denen der Gefangene zu rechnen hat, wenn er zur Besuchsdurchführung zugelassen worden ist. Der Antragsteller hat auch eine mögliche Rechtsverletzung hinreichend geltend gemacht.

Der Umstand, dass der Antragsteller eine einstweilige Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beantragte, steht dem nicht entgegen, denn dem Antragsbegehren des Antragstellers ist zu entnehmen, dass er sich in diesem Verfahren gegen Ziffer 1 der Maßnahme der JVA Torgau vom 03.05.2011 wendet und im Ergebnis die Durchführung der für ihn vorgesehenen Besuche am 18., 21. und 25.05.2011 ohne die Beachtung dieser Regelung begehrt. Der Antrag des Antragstellers ist deshalb als einstweiliges Rechtsschutzbegehren gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu prüfen.

Nach der im Eilverfahren aufgrund der vorgegebenen Eilbedürftigkeit möglichen summarischen Prüfung des Sachverhalts ist die unter Ziffer 1 der Verfügung der JVA Torgau vom 03.05.2011 zum Komplex Besuchsdurchführung getroffene Regelung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Die Rechtswidrigkeit der angeordneten ganzkörperlichen Durchsuchung der zum Besuch zuzuführenden Gefangenen **vor Beginn** der Besuchsdurchführung ergibt sich bereits schon daraus, dass diese Maßnahme auf die unzutreffende Rechtsgrundlage des § 84 Abs. 3 StVollzG - entgegen dem eindeutigen Wortlaut - gestützt wird, denn gestattet ist nach § 84 Abs. 3 StVollzG nur die allgemeine Anordnung solcher Durchsuchungen u.a. **nach** - nicht aber wie hier vor - Kontakten von Gefangenen mit Besuchern (vgl. hierzu BVerfG, 2. Senat, 2. Kammer, Beschluss vom 29.10.2003, Az.: 2 BVR 1745/01). Es sind damit auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die JVA Torgau bei Erlass dieser Anordnung ausreichend die allein in Betracht zu ziehende Rechtsgrundlage des § 84 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVollzG in ausreichendem Maße mit berücksichtigt hat.

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen zukünftigen Regelung ist darauf hinzuweisen, dass allein auf § 84 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVollzG gestützte Durchsuchungen vor der Besuchsdurchführung nicht in der pauschalen Weise, wie hier, mit einem prozentualen Anteil von mindestens 50 Prozent der Gefangenen angeordnet werden dürfen, sondern dass in Abgrenzung zu § 84 Abs. 3 StVollzG zu berücksichtigen ist, wie auch der Wortlaut des § 84 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVollzG zeigt, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen nur auf Anordnung des Anstaltsleiters im **Einzelfall** stattfinden darf.

Dies betrifft damit zum einen die Gefangenen, bei denen bereits der Verdacht vorliegt, dass sie im Besuchwege entweder Gegenstände versuchen aus der JVA nach draußen zu verbringen oder andererseits im Besuchsweg versuchen, Gegenstände in den Haftbereich zu verbringen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung in der JVA zu gefährden und zum anderen auch die unverdächtigten Gefangenen, sofern Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, gefährliche Häftlinge könnten sonst die für sie angeordneten Kontrollen auf dem Umweg über von ihnen unter Druck gesetzte Häftlinge umgehen.

Eine Anordnung auf der Grundlage des § 84 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVollzG darf daher jedenfalls nicht zur Durchsuchung aller oder fast aller Gefangenen vor jedem Besuchskontakt und damit zu einer Durchsuchungspraxis führen, die das Strafvollzugsgesetz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich nur in den Konstellationen des § 84 Abs. 3 StVollzG erlaubt (vgl. hierzu BVerfG a.a.O.).

Soweit die JVA meint, dass dieser Aushang auf den Stationen im Haftbereich nur der Vorabinformation der Gefangenen dient und nicht als unbedingtes Dogma zu sehen ist, kann dem nach Auffassung des Gerichts nicht gefolgt werden, denn der Wortlaut der Regelung, wie sie den Gefangenen bekannt gemacht worden ist, lässt nicht erkennen, dass darüber hinaus noch im konkreten Einzelfall eine Entscheidung erfolgen wird.

Im Übrigen ist hier die Absicht der JVA Torgau verbindliche Rechtsfolgen setzen zu wollen, klar und deutlich erkennbar. Hierfür spricht schon die Verwendung des Begriffes der Allgemeinverfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG.

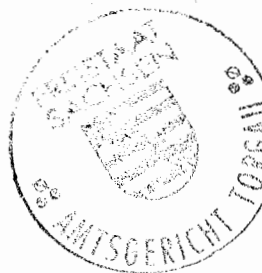
Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden.

Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung der Sache für den Antragsteller abgestellt.

Die Entscheidung ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG nicht anfechtbar.

  
Stricker

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt 17. Mai 2011  
Torgau, den .....  
Amtsgericht  
Urkundebeamter der  
Geschäftsstelle